

NOVELLIERUNG DER LISTE FÜR BRANDVERHÜTUNGSSCHAUOBJEKTE

Wuppertal. Notwendigkeit der Novellierung – Aufgrund der gesetzlichen Änderung im Feuerschutzrecht durch Einführung des BHKG im Dezember 2015 und die vorhergehenden Novellierungen im Baurecht, bestand aus Sicht der Feuerwehren in NRW die Notwendigkeit, auch die „Liste der Brandverhütungsschauobjekte“ anzupassen. Die ursprüngliche Liste war als Anlage zum Erlass „Hinweise zum vorbeugenden Brandschutz“ durch das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) in Abstimmung mit der AGBF NRW entstanden. Die Novellierung ist im Lenkungsausschuss vorbeugender Brandschutz und im Vorfeld in den jeweiligen Gremien der AGBF, AGHF und des VdF NRW abgestimmt.

Stellenwert der Liste für Brandverhütungsschauobjekte – Die novellierte Liste ist durch die Stellungnahme des MIK vom 28.11.2014 legitimiert. Zu den neu definierten Objektgruppen „spricht grundsätzlich nichts gegen eine konkludente Anwendung der Inhalte des Erlasses (aus 1998), da diese bis auf erforderliche Aktualisierungen bzw. Anpassungen weiterhin die Rechtsauffassung (des MIK) widerspiegeln“. Um die Stellung der Papiere der AGBF und respektive des Lenkungsausschusses vorbeugender Brandschutz klarzustellen, soll an dieser Stelle auf die aktuelle Rechtsprechung verwiesen werden. Dementsprechend wurde zwischenzeitlich gerichtlich bestätigt, dass die Anwendbarkeit der AGBF-Brandschaufristen in Zusammenhang mit dem BHKG sachgerecht ist. Diese Rechtsprechung erfolgte am Beispiel eines Sonderbaus (Beherbergungsstätte). Das AZ ist 1 K 3080/13 beim Verwaltungsgericht Münster. In diesem Verfahren ging es explizit um die Anwendbarkeit der damaligen Brandschauliste und einer verkürzten Fristsetzung für die Brandverhütungsschau.

Konkretisierung des Gefahrenbegriffs und der Frist zur Durchführung der Brandverhütungsschau – Das BHKG stellt eine eigenständige und damit vom Baurecht unabhängige Ermächtigungsgrundlage für die Feuerwehr dar, abhängig vom vorliegenden Gefahrenpotential Brandverhütungsschauen durchzuführen. Die Einstufung erfolgt dabei grundsätzlich durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle. Ziel der Liste war und ist die Konkretisierung des Gefahrenbegriffs des § 26 BHKG und eine einheitliche Interpretation des Gefahrenbegriffs in NRW. Demnach sind Objekte mit einem erhöhten Risiko im Rahmen der Brandverhütungsschau zu begehen.

(§ 26) „Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, **die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet** sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine **große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet** werden können, sind im Hinblick auf die Belange des Brandschutzes zu überprüfen. ... Die Brandverhütungsschau ist beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme **je nach Gefährdungsgrad in Zeitabständen von längstens sechs Jahren** durchzuführen.“

Darüber hinaus wird in § 26 BHKG eine maximale Frist von 6 Jahren zur Durchführung der Brandverhütungsschau fest-



Foto: BF Mönchengladbach

geschrieben. Dabei muss die Grundlage für eine Fristsetzung klar der objektbezogene Gefährdungsgrad sein. Somit ergeben sich für Objekte mit erhöhtem Gefährdungspotential zwingend kürzere Fristen als 6 Jahre. Bei den in der veröffentlichten Liste angegebenen Fristen handelt es sich um die Fristen der Liste des AK VB/G der AGBF Bund. Die Einstufung ist hier abhängig vom Gefährdungsgrad in Kategorien von drei und sechs Jahren gefasst. Obgleich die Rechtsgrundlage nicht das Bau- sondern das Brandschutzrecht ist, wird durch die Harmonisierung der Fristen auf diese Zeiträume die gemeinsame Begehung von Objekten zur Brandschau und Wiederkehrenden-Prüfung entsprechend erleichtert.

Änderungen und Umsetzung – Da sich die bestehende Liste bewährt hat und um den Aufwand in der Praxis möglichst gering zu halten wurde die Liste fortgeschrieben und nicht in Gänze neu konzipiert. Daher wurden bei der Neufassung der Objektkategorien im Wesentlichen redaktionelle und inhaltlich zusammenfassende Änderungen vorgenommen.

Diese beziehen sich beispielsweise auf die Anpassung an zwischenzeitlich veränderte baurechtliche Einstufungen und Klassifizierungen, auf Zusammenfassung von Objektgruppen im Sinne einer Vereinfachung, auf den Entfall von Hinweisen zu ehemaligen Genehmigungsverfahren (unter Beteiligung von StAfa, StUA, etc.).

Weiterhin wurden Objektgruppen vereinfachend zusammengefasst sowie entsprechend der Gesetzesvorgabe deutlicher entsprechend ihres Gefährdungsgrades kategorisiert, so z.B. mit Bezug auf die ABC-Objekte der FwDV 500. Um den Aufwand für die Umstellung der Verwaltungssoftware in den jeweiligen Brandschutzdienststellen möglichst gering zu halten, wurden, wenn möglich, bestehende Objektkategorien beibehalten. Aufgrund der inhaltlichen Zusammenfassungen bleiben somit einzelne Ziffern unbesetzt.

In der Zukunft – Entsprechend der bevorstehenden Novellierung der BauO NRW sowie der SBauVO NRW wird der Lenkungsausschuss vorbeugender Brandschutz nach Erscheinen der Rechtsvorschriften eine Anpassung der Objektgruppen vornehmen, soweit dies inhaltlich erforderlich wird.

DIE WICHTIGSTEN PUNKTE

Die Liste für Brandverhütungsschaupflichtige Objekte ist die abgestimmte Fachmeinung der Feuerwehren in NRW zur Konkretisierung des Gefahrenbegriffs des § 26 BHKG

- Die Kategorisierung der Objektgruppen erfolgt abhängig vom Gefährdungsgrad entsprechend § 26 BHKG
- Die Zyklen für die Brandverhütungsschau ergeben sich abhängig von Gefährdungsgrad entsprechend § 26 BHKG
- Die angegebenen Zyklen für die Brandverhütungsschau ergeben sich aus der bundesweiten Einschätzung des AK VB/G der AGBF Bund
- Die Brandverhütungsschauliste ist durch das MIK legitimiert
- Die Brandverhütungsschauliste wurde bereits in der Rechtsprechung zur Urteilsbegründung herangezogen
- Die Änderungen sind im Wesentlichen redaktionell und inhaltlich zusammenfassend



Dipl.-Ing. Dietmar Grabinger
Feuerwehr Mönchengladbach



Dr. Jürgen Langenberg
Feuerwehr Münster



Die Liste der Brandschauobjekte in NRW kann über diesen QR-Code heruntergeladen werden

PERSONALIEN

Dr. Karsten Homrighausen (48, Bildmitte), bisher Stellv. Leiter der Feuerwehr Stuttgart, wurde Ende April als Nachfolger von Hermann Schröder zum Landesbranddirektor im Innenministerium des Landes Baden-Württemberg ernannt. Dr. Homrighausen stammt aus Herdecke (Ennepe-Ruhr-Kreis) und war dort früher auch viele Jahre Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr, unter anderem als Chemie-Fachberater. Der Einladung zur Amtseinführung in Stuttgart waren aus dem heimischen Ennepe-Ruhr-Kreis Kreisbrandmeister Rolf-Erich Rehm (links) und DFV-Präsident Hartmut Ziebs gefolgt.



Ex-Schatzmeister Reiner Wahlefeld verstorben

Am 10. Mai 2016 ist der frühere Schatzmeister des Landesfeuerwehrverbandes, des Feuerwehrverbandes Nord-



rhein und des Landesfeuerwehrverbandes NRW **Reiner Wahlefeld** aus Bergneustadt im Alter von 93 Jahren verstorben. Der OBM a.D. der Freiwilligen Feuerwehr Bergneustadt war von 1965 bis 1991 Schatzmeister der oben genannten Feuerwehrverbände. Er war Protektor der Bergneustädter Feuerwehrkapelle, Schlichter und Nothelfer in vielen Situationen, „Brückenbauer“ zur Freundschaft mit der FF Hamburg-Cranz, Feuerwehrmann und Jäger aus Passion. Die Feuerwehr hat im wahrsten Sinn des Wortes ein weiteres Original verloren. Die Beerdigung hat im engsten Familien- und Freundeskreis stattgefunden.

Die Beerdigung hat im engsten Familien- und Freundeskreis stattgefunden.